



## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisprüfungen

### ***Datengrundlage***

Die Technischen Prüfstellen führen in jenen Bundesländern, in denen sie eine Prüfberechtigung besitzen, theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie unterliegen der Pflicht, dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen zu melden. Die Übermittlung der Daten erfolgt überwiegend per elektronischer Post (E-Mail) und zu einem geringen Anteil noch manuell per Formblatt (siehe Anhang).

### ***Aufbereitung und Auswertung***

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach der Zahl der Prüfungen insgesamt und der Zahl der Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist die Prüfungsart (Ersterteilung, Erweiterung, Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis, Neuerteilungen nach Entziehung) als Gliederungsmerkmal zu nennen.

Der Erhebungszeitraum der Daten ist jeweils ein Halbjahr. Ausgewertet wird das erste Halbjahr sowie das Jahr insgesamt.

Gezählt werden Prüfungen nach Fahrerlaubnisklassen. Es wird somit als Gesamtzahl bestandener Prüfungen nicht die Zahl der ausgestellten Führerscheine ausgewiesen, sondern die Zahl der ausgestellten Fahrerlaubnisklassen. Pro Führerschein ist die Erteilung mehrerer Fahrerlaubnisklassen möglich.

### ***Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung***

- Zur Erlangung der Fahrerlaubnisklassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen gefordert.
- Zur Erlangung der Fahrerlaubnisklasse L ist keine praktische Prüfung gefordert.

### ***Rechtsgrundlagen***

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken unter anderem

- aus den Unterlagen, die bei der Erfassung von Daten im Zusammenhang mit der vorgeschriebenen Führung der zentralen Register anfallen und
- des Kraftfahrersachverständigenwesens (**§ 11 Abs. 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes**).

### ***Weitere Informationen***

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837  
Telefax: +49 461 316-1690  
E-Mail: fe-stat@kba.de

**STATISTISCHER BERICHT**

über Prüfungen auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr (§ 11 Abs. 2 Kraftfahrersachverständigen-gesetz - KfSachVG -)

KBA-Formblatt

**FÜP**

Seite 1/2

Berichtszeitraum: \_\_\_\_\_ Halbjahr 19 \_\_\_\_\_

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

**Prüfungen <sup>1)</sup> zur Erlangung einer allgemeinen Fahrerlaubnis der Klasse A bis T**

Prüfungen nach	Klasse	Schl.-Nr. <sup>2)</sup>	Prüfungen				darunter Wiederholungsprüfungen				
			insgesamt		darunter nicht bestanden		zusammen		darunter nicht bestanden		
			theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	
<b>A. § 15 FeV (Ersterteilungen)</b>	A beschränkt	10									
	A unbeschränkt	11									
	A1	13									
	B	20									
	M	70									
	L	80		X		X		X		X	
	T	90									
<b>zus.</b>	-										
<b>B. § 15 FeV (Erweiterungen auf andere Klassen)</b>	A beschränkt	10									
	A unbeschränkt	11									
	A1	13									
	B	20									
	BE	29		X		X		X		X	
	C	30									
	CE	39									
	C1	43									
	C1E	49		X		X		X		X	
	D	50									
	DE	59		X		X		X		X	
	D1	63									
	D1E	69		X		X		X		X	
	M	70									
	L	80		X		X		X		X	
T	90										
<b>zus.</b>	-										

**Erläuterungen:**

1) **Nachzuweisen** sind Anzahl und Ergebnis der im **Berichtszeitraum abgenommenen Prüfungen** in der vorgegebenen Unterteilung.

**Ersterteilungen/Erweiterungen (Prüfungsart):**

Der Bewerber, der zum ersten Mal eine Prüfung für eine FE-Klasse ablegt, ist zur Prüfungsart "**Ersterteilungen**" zu zählen. Jede weitere Prüfung für eine andere FE-Klasse ist eine "**Erweiterung**" seiner FE-Klasse(n).

**Erstprüfungen/Wiederholungsprüfungen (Prüfungshäufigkeit):**

Bei jeder erstmaligen Prüfung zu einer beliebigen FE-Klasse handelt es sich um eine "**Erstprüfung**" in dieser FE-Klasse. Wenn sie nicht bestanden wurde, gelten die weiteren Prüfungen zu dieser FE-Klasse (unter Berücksichtigung des § 18 FeV) als "**Wiederholungsprüfungen**".

Im **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** werden die "**Erstprüfungen**" aus Ihren Angaben per Programm ermittelt, so dass die "**Erstprüfungen**" **nicht** gesondert bei Ihnen abgefragt werden (z. B. "Prüfungen insgesamt" abzüglich "Wiederholungsprüfungen zusammen" = Erstprüfungen). Falls die "Erstprüfung" und etwaige "Wiederholungsprüfungen" im vorherigen Berichtszeitraum abgenommen wurden, sind nur die "Wiederholungsprüfungen" des Berichtszeitraumes zu zählen.

Bei **Prüfungen zu Fahrerlaubnisklassen**, die auch zum Führen von Kraftfahrzeugen **anderer** Fahrerlaubnisklassen berechtigen, sind diese **nicht** mitzuzählen; also bei Prüfungen zur Klasse A **nicht** die Klassen A1 und M, bei Prüfungen zur Klasse A1 **nicht** die Klasse M, bei Prüfungen zur Klasse B **nicht** die Klassen M und L usw.

Bei mehreren Prüfungen sind in der jeweiligen Klasse alle abgelegten Prüfungen nach den angegebenen Unterteilungen auszuweisen (z. B. **Ein Bewerber möchte die FE-Klasse A und BE erwerben**: Für den Erwerb der Klasse BE ist ein Vorbesitz der Klasse B gefordert. Zu zählen sind jeweils die theoretische(n) und praktische(n) Prüfung(en) bei den Klassen A und B sowie nur die praktische(n) Prüfung(en) bei der Klasse BE, weil keine theoretische Prüfung abzulegen ist).

(bitte wenden!)

KBA: 111198 312/4-

Prüfungen nach	Klasse	Schl.-Nr. <sup>2)</sup>	Prüfungen				darunter Wiederholungsprüfungen				
			insgesamt		darunter nicht bestanden		zusammen		darunter nicht bestanden		
			theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	theoretisch	praktisch	
<b>C. § 31 i. V. mit Anlage 11 und § 15 FeV (Erteilungen einer Fahrerlaubnis an "Nicht-EU/EWR Ausländer")</b>	A beschränkt	10									
	A unbeschränkt	11									
	A1	13									
	B	20									
	BE	29	X		X		X		X		
	C	30									
	CE	39									
	C1	43									
	C1E	49	X		X		X		X		
	D	50									
	DE	59	X		X		X		X		
	D1	63									
	D1E	69	X		X		X		X		
	M	70									
	L	80		X		X		X		X	
T	90										
<b>zus.</b>	-										
<b>D. § 20 FeV (Neuerteilungen nach vorangegangener Entziehung)</b>	A beschränkt	10									
	A unbeschränkt	11									
	A1	13									
	B	20									
	BE	29	X		X		X		X		
	C	30									
	CE	39									
	C1	43									
	C1E	49	X		X		X		X		
	D	50									
	DE	59	X		X		X		X		
	D1	63									
	D1E	69	X		X		X		X		
	M	70									
	L	80		X		X		X		X	
T	90										
<b>zus.</b>	-										

**Erteilungen einer Fahrerlaubnis an "Nicht-EU/EWR-Ausländer nach § 31 i. V. mit Anlage 11 und § 15 FeV:** Hier sind nur FE-Prüfungen (ggf. für mehrere FE-Klassen) von Bewerbern nachzuweisen, die Inhaber einer FE aus einem Staat außerhalb des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (sogenannte Umschreibungen). Werden weitere Prüfungen abgenommen, für die keine vorstehende ausländische FE erteilt wurde, so sind diese Prüfungen als "Erweiterungen auf eine andere Klasse nach § 15 FeV" auszuweisen.

2) Interne Schlüssel-Nr. des KBA.

KBA: 111198

\_\_\_\_\_  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)